



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 23. August 2021

Schriftliche Fragen im August 2021

Arbeitsnummern 160 und 161

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Fragen im August 2021

Arbeitsnummern 160 und 161

Frage Nr. 160:

Sieht die Bundesregierung bei der Anspruchsberechtigung für den Kinderbonus (§ 71 Abs. 2 SGB II) eine Regelungslücke, da Bedarfsgemeinschaften im SGB II-/SGB XII-Bezug, bei denen Kinder auf Grund z. B. von Unterhaltsleistungen nicht selbst leistungsberechtigt sind, keinen Anspruch auf den Kinderbonus erwerben (<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-08-2021.pdf>, S. 13 ff.), obwohl dies nach meiner Ansicht der Gesetzesbegründung, die diesen Bonus „als Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen“ (BT-DRs. 19/29765) ausweist, zuwiderläuft, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung diese Lücke zu schließen?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht keine planwidrige Regelungslücke. Nach § 71 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Eine entsprechende Leistung ist in § 6d des Bundeskindergeldgesetzes, § 16 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. § 88e Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes für Kinder vorgesehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt des Bundesversorgungsgesetzes erhalten bzw. für die Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt wird. Die Ausgestaltung der Regelungen durch den Gesetzgeber folgte dabei den Festlegungen im Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.

Ein wichtiges Anliegen war dabei, den Kinderfreizeitbonus im SGB II- hier war die Mehrzahl der Anwendungsfälle zu erwarten - möglichst unbürokratisch, d. h. ohne vorherigen Antrag und maschinell auszuzahlen.

Frage Nr. 161:

Wie viele Kinder, in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II/XII, erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung keinen Kinderbonus nach § 71 Abs. 2 SGB II, da sie selbst z. B. auf Grund von Unterhaltsansprüchen keinen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, Sozialgeld oder andere Leistungen haben, die einen Anspruch auf den Kinderbonus auslösen, obwohl die Familie über ein nur geringes Einkommen verfügt?

Antwort:

Eine differenzierte Abbildung der Einmalzahlung in der Statistik nach dem SGB II wird nicht möglich sein. Mit Hilfe einer Näherungslösung kann eine grobe Fallzahl der minderjährigen Leistungsberechtigten ermittelt werden. Hierfür wird die Anzahl der minderjährigen Regelleistungsberechtigten (RLB unter 18 Jahre) herangezogen. Entsprechend lässt sich näherungsweise auch die Anzahl der minderjährigen Personen in der Grundsicherung des SGB II ermitteln, die keine Einmalzahlungen erhalten würden.

Hierbei handelt es sich um die Summe der Personen unter 18 Jahren der Personengruppen der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) und der nicht Leistungsberechtigten (NLB).

Nach den aktuell verfügbaren Daten des Monats April 2021 (Wartezeit von 3 Monaten) waren rund 1,87 Millionen Personen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften im Bestand. Hierunter waren rund 1,68 Millionen RLB, die einen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 71 Abs. 2 SGB II hätten, und rund 190.000 SLB und NLB, die keinen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 71 Abs. 2 SGB II hätten.

Die Statistik nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfasst nur diejenigen Personen, deren Antrag bewilligt wird. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen über die Anzahl nicht hilfebedürftiger Personen und die Ursache für den Nichtleistungsbezug vor.